

Kurt Obermeier GmbH & Co. KG

Berghäuser Straße 70  
57319 Bad Berleburg  
Deutschland

Geschäftszahl: 2021-0.052.956

Wien, 25. Jänner 2021

## **Bescheid**

Gegenstand: Zulassung der Biozidproduktfamilie „*Korasit NG Biocidal Product Family*“  
im Verfahren der zeitlich parallelen gegenseitigen Anerkennung

Es ergeht folgender

### **Spruch**

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erteilt der Firma Kurt Obermeier GmbH & Co. KG, Berghäuser Straße 70, 57319 Bad Berleburg (Deutschland) die Zulassung für die Biozidproduktfamilie:

*Korasit NG Biocidal Product Family* (AT-0025253-BPF)

mit den darin enthaltenen Biozidprodukten und deren Handelsnamen und Zulassungsnummern:

<i>Korasit NG farblos</i> <i>Korasit TT25P farblos</i>	AT-0025253-0001
<i>Korasit NG gelb</i> <i>Korasit TT25P gelb</i>	AT-0025253-0002
<i>Korasit NG grün</i> <i>Korasit TT25P grün</i>	AT-0025253-0003
<i>Korasit NG braun</i> <i>Korasit TT25P braun</i>	AT-0025253-0004
<i>Korasit NG grau</i> <i>Korasit TT25P grau</i>	AT-0025253-0005
<i>Korasit NG 50 farblos</i> <i>Korasit TT40P farblos</i>	AT-0025253-0006
<i>Korasit NG 50 gelb</i> <i>Korasit TT40P gelb</i>	AT-0025253-0007
<i>Korasit NG 50 grün</i> <i>Korasit TT40P grün</i>	AT-0025253-0008
<i>Korasit NG 50 braun</i> <i>Korasit TT40P braun</i>	AT-0025253-0009
<i>Korasit NG 50 grau</i> <i>Korasit TT40P grau</i>	AT-0025253-0010
<i>Korasit NG 10 farblos</i> <i>Korasit Cut &amp; Treat farblos</i>	AT-0025253-0011
<i>Korasit NG 10 gelb</i> <i>Korasit Cut &amp; Treat gelb</i>	AT-0025253-0012
<i>Korasit NG 10 grün</i> <i>Korasit Cut &amp; Treat grün</i>	AT-0025253-0013
<i>Korasit NG 10 braun</i> <i>Korasit Cut &amp; Treat braun</i>	AT-0025253-0014
<i>Korasit NG 10 grau</i> <i>Korasit Cut &amp; Treat grau</i>	AT-0025253-0015

Beginn der Zulassung: 25. Jänner 2021

Ende der Zulassung: 2. Oktober 2025

Die Anlagen 1, 1a und 2a bis 2o über die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Anwendungsbestimmungen der Biozidproduktfamilie und der darin enthaltenen Biozidprodukte sind Bestandteil dieser Zulassung.

Gleichzeitig wird die oben genannte Biozidproduktfamilie mit den darin enthaltenen Biozidprodukten und deren angeführten Handelsnamen in das im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis eingetragen.

### **Auflagen und Bedingungen**

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Das Kennzeichnungsetikett einschließlich einer allfälligen Gebrauchsanweisung und allfälligem Merkblatt sind der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie innerhalb von drei Monaten nach Erstellungsdatum dieses Bescheides zur Kenntnis zu übermitteln. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung und über Sicherheitsdatenblätter, sowie die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid obliegt der Zulassungsinhaberin.
2. Alle nachträglich bekannt gewordenen Beobachtungen und Daten, die sich auf die Zulassungsvoraussetzungen auswirken könnten, sind der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Insbesondere zu melden sind Informationen über mögliche gefährliche Auswirkungen der Produkte dieser Biozidproduktfamilie auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder über mögliche unannehmbare Auswirkungen auf die Zielorganismen und die Umwelt. Weiters zu melden sind Informationen über Unwirksamkeit bzw. unwirksame Konzentrationen oder unwirksame Aufwandmengen der Produkte. Zur Erhebung letztgenannter Informationen ist folgender Satz auf dem Etikett zu übernehmen: *„Bei Unwirksamkeit des Produktes ist die Zulassungsinhaberin zu informieren.“*
3. Die folgenden Aufzeichnungen sind zu führen und nach Aufforderung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich mitzuteilen:
  - Vertreiber: Unternehmen, die die Biozidprodukte in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen
  - die jährlich in Österreich vertriebenen Mengen, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschließlich Eigenvertrieb und -anwendung

4. Im Sicherheitsdatenblatt ist im Abschnitt 1 oder ersatzweise im Abschnitt 15 die Zulassungsnummer anzugeben.

### **Rechtsgrundlagen**

Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 (im Folgenden BiozidprodukteG), insbesondere die §§ 3, 5, 6 und 12

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (im Folgenden Biozidprodukteverordnung), insbesondere die Artikel 17, 18, 19, 22, 23, 29, 34, 66, 68, 69 und die Unionsliste gem. Art. 9.

### **Begründung**

#### **Verfahrensverlauf**

Am 29. April 2016 ist von der Firma Kurt Obermeier GmbH & Co. KG für die gegenständliche Biozidproduktfamilie mit den darin enthaltenen Biozidprodukten und den damit verbundenen Handelsnamen im Wege des Registers für Biozidprodukte („R4BP“) ein Antrag auf Zulassung im Verfahren der zeitlich parallelen gegenseitigen Anerkennung (Case Nr.: BC-LG023965-36) in Österreich gestellt worden, der am 20. Mai 2016 angenommen worden ist.

Die Antragstellerin hat alle gemäß Biozidprodukteverordnung erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen vorgelegt.

Die Voraussetzungen der Biozidprodukteverordnung sind im Bewertungsverfahren geprüft und die Zulassungsfähigkeit der beantragten Biozidproduktfamilie und der darin enthaltenen Biozidprodukte unter den im Spruch genannten Auflagen und Bedingungen festgestellt worden.

Der Partei wurde Gelegenheit gegeben, von dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Sie hat binnen offener Frist Einwände vorgebracht, die im vorliegenden Bescheid entsprechend berücksichtigt wurden.

## **Begründung für die erteilten Auflagen und Bedingungen**

Die Erteilung von Auflagen und Bedingungen war notwendig, um eine sachgerechte Verwendung der Biozidprodukte zu gewährleisten; sie werden folgendermaßen begründet:

- Ad 1. Die Übermittlung der Kennzeichnungsetiketten dient der Überprüfung der Umsetzung von Anlage 1, die stichprobenartig und im Anlassfall durchgeführt wird.
- Ad 2. Die Übermittlung von Informationen und Neuerungen, die eine Änderung dieser Zulassung erforderlich machen können, ist notwendig, damit die Biozidbehörde die entsprechenden Änderungen oder Anpassungen im vorliegenden Bescheid durchführen kann.
- Ad 3. Die Biozidprodukteverordnung (Art. 68 Abs. 1) verpflichtet Zulassungsinhaberinnen, Aufzeichnungen über Biozidprodukte, die sie in Verkehr bringen, mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Auf Anfrage müssen sie der zuständigen Behörde diese Informationen zur Verfügung stellen.
- Ad 4. Die Eintragung der Zulassungsnummer in das Sicherheitsdatenblatt dient der klaren Identifizierung der Biozidprodukte in der Lieferkette.

Da der in der gegenständlichen Biozidproduktfamilie enthaltene Wirkstoff Tebuconazol gemäß Art. 10 der Biozidprodukteverordnung als zu ersetzender Stoff eingestuft ist, wurde vom Referenzmitgliedstaat unter Berücksichtigung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1532 eine vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung durchgeführt. Der Referenzmitgliedstaat kam zu dem Schluss, dass die Biozidproduktfamilie zulassungsfähig ist. Nach Prüfung der vom Referenzmitgliedstaat vorgelegten Unterlagen sowie der nationalen Gegebenheiten am Markt kam die zuständige Behörde in Österreich zu demselben Schluss, weshalb auch die gegenständliche Zulassung bis zum Ablauf des 2. Oktober 2025 zu befristen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung

beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:  
Dr. Thomas Jakl

3 Anlagen